

Abschrift

Amtsgericht Bamberg
-Vormundschaftsgericht-
Synagogenplatz 1

96047 Bamberg

* Fachanwalt für Familienrecht
° CLG-Zulassung

Geschäftsnummer XVII 0797/05

**In dem Betreuungsverfahren
für Frau Petra Heller**

(Bei Zahlungen und Schreiben bitte angeben.)

29.11.2005

nehme ich Bezug auf die gerichtliche Verfügung vom 21.11.2005 und überreiche in der Anlage eine Original-Vollmacht für das Betreuungsverfahren.

Gegen die Entscheidung, ein Gutachten zur Betreuungsbedürftigkeit der Betroffenen einzuholen lege ich namens und in Vollmacht der Betroffenen hiermit

Beschwerde

ein und beantrage,

die Anordnung der Begutachtung aufzuheben.

Begründung:

Die Beschwerde ist zulässig. Es ist anerkannt, dass auch Zwischenentscheidungen ausnahmsweise mit der Beschwerde anfechtbar sind, wenn sie für sich betrachtet in so

erheblichen Maße in die Rechte eines Betroffenen eingreifen, dass ihre selbständige Anfechtbarkeit unbedingt geboten ist (vgl. KG in FamRZ 2001, 311 m.w.N.)

Die Beschwerde ist auch begründet, es besteht kein Anlass für die Annahme, dass die Betroffene an einer psychischen Krankheit leidet.

Es stellt sich schon die Frage, warum Gutachten, die Mitte des Jahres 2004 erstellt wurden, jetzt, fast 1 ½ Jahre später ein dringendes Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes begründen können. Unstreitig hat Herr Prof. Dr. Rascher die Betroffene auch niemals gesehen, geschweige denn eingehend untersucht. Auch die Stellungnahme von Herrn Dr. Strauch krankt daran, dass eine Untersuchung der Betroffenen nie stattgefunden hat. Das Gutachten beruht nur auf einem allgemeinen Gespräch über die Krankheit Borreliose. Auf die beigelegte Anlage, die eidesstattliche Versicherung des ehemaligen Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht, Herrn _____ wird hingewiesen.

Auch ein Gutachten der Dipl.-Psychologin Isabella Jäger aus November 1999 ist wohl kaum geeignet sechs Jahre später ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes zu rechtfertigen. Darüber hinaus wird auf die Vereinbarung vor dem Oberlandesgericht Bamberg vom 05.04.2001 hingewiesen. Eine Kopie des Sitzungsprotokolls fügen wir als Anlage bei.

Soweit es um die Krankheit des Kindes Aeneas geht, so werden hier die Stellungnahmen der behandelnden Ärzte nicht erwähnt. Die Betroffene hat immer auf ärztliche Anweisung gehandelt und ist den Therapieempfehlungen der behandelnden Ärzte gefolgt.

Die Tatsache, dass die Angelegenheit in der Öffentlichkeit auch durch Dritte und andere Organisationen zum Thema gemacht wird, rechtfertigt es nicht, der Kindesmutter eine psychische Krankheit zu unterstellen.

Richtig ist, dass die Kindesmutter es aufgegeben hat, Briefe an ihren Sohn zu schreiben. Schließlich wurden, wie aus der Anlage ebenfalls ersichtlich ist, selbst harmlose Briefe einer Zensur unterzogen. Zum anderen legt die Betroffene Wert auf die Feststellung, dass sie fast nie konkrete Antworten ihres Sohnes auf konkrete Fragen erhalten hat. So ist beispielsweise die Frage nach der Kleidergröße von Aeneas, die gestellt wurde, um ihm ein Sweatshirt zu kaufen, nicht beantwortet worden.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die Betroffene eine Vorsorgevollmacht erteilt hat. Ein entsprechendes Exemplar wird kurzfristig zur Betreuungsakte gereicht. Insoweit erübrigt sich die Anordnung einer Betreuung ohnehin.

Rechtsanwalt